



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Uni Hohenheim zur Anpassung des Studienbetriebs an die Infektionsschutzmaßnahmen gegen COVID- 19 („Corona-Satzung“)

Nr. 1277 Datum: 15.05.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Satzung der Uni Hohenheim zur Anpassung des Studienbetriebs an die Infektionsschutzmaßnahmen gegen COVID-19 („Corona-Satzung“)

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 38 Abs. 2 S. 5, Abs. 4, § 30 und § 32 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 2 c, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 1 Abs. 3, §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06.05.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Sommersemester 2020 ist geprägt von Maßnahmen zum Schutz gegen Infektionen. Ein regulärer Studienbetrieb ist dadurch nur eingeschränkt möglich. Die vorliegende Satzung dient dem Zweck, den Studienbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies beinhaltet den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums.

Die Satzung regelt Modifizierungen im Studienbetrieb, indem sie vorübergehende, zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen an den vorhandenen Satzungen und Ordnungen einführt.

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffe

- (1) **Zulassungssatzungen** sind sämtliche Satzungen zum Zugang bzw. zur Zulassung, Auswahl oder Immatrikulation in Bachelor-, Master-, Staatsexamens- oder Promotionsstudiengängen. Zulassungssatzungen sind auch die Regelungen in Satzungen zum Zugang bzw. zur Zulassung zu Promotionsverfahren und Promotionsstudiengängen (Promotionsordnungen).
- (2) **Prüfungsordnungen** sind sämtliche Ordnungen bzw. Satzungen zu Prüfungen der Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengänge. Dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen. Prüfungsordnungen sind auch die Regelungen in Satzungen zu Prüfungen in Promotionsverfahren und Promotionsstudiengängen (Promotionsordnungen).

- (3) **Prüfungsform** ist die Art, in der eine Prüfung zu absolvieren ist. Sie kann je nach Kompetenzziel schriftlich, mündlich oder anderer Art sein. Eine Prüfung anderer Art ist beispielsweise praktisch oder elektronisch.
- (4) **Prüfungsart** ist im Rahmen der Prüfungsform die konkrete Leistung, die der Studierende je nach Kompetenzziel absolvieren muss, z.B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Prüfungsgespräch.
 - a) Schriftliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Exposés einschließlich der Abschlussarbeit erbracht werden.
 - b) Mündliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, Vorträgen, Diskussionen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen, Kolloquien erbracht werden.
 - c) Prüfungen anderer Art können beispielsweise in Form von wissenschaftlichen Postern, Fallstudien, Programmierübungen, Projektarbeiten, Unterrichtsproben, Sammlungserstellungen, Praktika, Labortätigkeiten, und Portfolios erbracht werden.
- (5) **Prüfungsformat** ist die konkrete Art und Weise, in der die Leistung vom Prüfling gegenüber dem Prüfer erbracht werden muss. Beispielsweise kann eine Klausur mit Papier und Stift oder ein Prüfungsgespräch bei gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfer und Prüfling oder als digital unterstütztes Prüfungsgespräch per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (6) **Modulprüfungen** bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen und bzw. oder einer oder mehreren Studienleistungen.

§ 2 Formvorschriften

- (1) Anträge und Erklärungen, die aufgrund einer Zulassungssatzung oder Prüfungsordnung schriftlich zu stellen oder abzugeben sind, können in Textform gestellt oder abgegeben werden, beispielsweise per E-Mail oder Telefax.
- (2) Dokumente und Nachweise über die Erfüllung von Antragsvoraussetzungen können elektronisch in einem von der Universität festgelegten Dateiformat übermittelt werden, beispielsweise als PDF-Datei oder JPG-Datei. Eine zusätzliche Übermittlung in Papierform entfällt, soweit die Universität diese nicht ausdrücklich anfordert.
- (3) Die Universität kann, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

Abschnitt II Bewerbung und Zulassung zum Studium

§ 3 Vorlegen oder Einreichen von Nachweisen

- (1) Nachweise über Sprachkenntnisse oder Sprachtests sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die in der Zulassungssatzung vorgesehene Frist nach dem Zeitpunkt der Einschreibung endet. Die Frist zur Einschreibung wird mit dem Zulassungsbescheid festgelegt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Zulassung der entsprechende Nachweis noch nicht vor, ist die Zulassung unter der Bedingung auszusprechen, dass der jeweilige Nachweis fristgemäß erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlgespräche und fachspezifische Studieneingangstests

- (1) Die Universität kann auf die Durchführung von Auswahlgesprächen nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) verzichten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist.
- (2) Mit Einverständnis des Bewerbers können Auswahlgespräche in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die Durchführung einer Videokonferenz ist vorzugsweise unter Nutzung des Diensts DFNconf im Deutschen Forschungsnetz oder des Videokonferenzsystems Adobe Connect zulässig. Ist der Bewerber nicht mindestens einem Gesprächsteilnehmer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung des Auswahlgesprächs wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass das als Videokonferenz durchgeführte Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Verantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der Verantwortliche vom Zulassungsausschuss bestimmt.
- (3) In folgenden Studiengängen entfällt der nach dem Hochschulzulassungsgesetz vorgesehene fachspezifische Studieneingangstest ersatzlos:
 - a) Masterstudiengang Food Science and Engineering
 - b) Masterstudiengang Food Biotechnology

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Management

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 5 der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management ist eine Zulassung nicht möglich, wenn zum Bewerbungsschluss mehr als 60 Leistungspunkte zum unter Absatz 1 Nr. 1 der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management genannten Hochschulabschluss fehlen.
- (2) Im Masterstudiengang Management kann der fachspezifischen Studieneignungstest TM-WISO wahlweise als Online-Test durchgeführt werden. Dieser Online-Test wird als mit dem persönlichen Test gleichwertig betrachtet. Der Nachweis des Studieneignungstests TM-WISO als Online- oder Präsenzttest ist bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist zu erbringen.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Prüfungs- und Anmeldezeiträume

- (1) Der Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/ 2020 verlängert sich bis zum Ende des Sommersemesters 2020.
- (2) Prüfungen des Sommersemesters 2020 können außerhalb der Prüfungszeiträume terminiert werden.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen des Sommersemesters 2020 ist bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich.

§ 7 Praxisveranstaltungen

- (1) Praxisveranstaltungen (Laborpraktika, Präparierkurse) finden statt, wenn sie zwingend notwendig sind und besondere Schutzmaßnahmen gelten. Die Universität definiert die besonderen Schutzmaßnahmen in einem Hygienekonzept.
- (2) Die Teilnahme an Praxisveranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch für das Erreichen des Studienziels notwendige Studienleistungen erbracht werden.

§ 8 Durchführung von Prüfungen

- (1) Zulässige Prüfungsarten sind die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die Prüfung anderer Art.
- (2) Für Modulprüfungen, die zeitlich während des Sommersemesters 2020 zu erbringen sind, können Prüfungsform, Prüfungsart und Prüfungsformat sowie bei Modulteilleistungen deren Gewichtung abweichend vom Modulkatalog festgelegt werden. Hierüber werden die Studierenden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert.
- (3) Die Festlegung nach Abs. 2 erfolgt durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studiendekan.
- (4) In Promotionsverfahren der Fakultäten Agrarwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgt die Festlegung nach Abs. 2 durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, falls die Festlegung des Prüfungsformats eine Videokonferenz beinhaltet.
- (5) In Promotionsverfahren der Fakultät Naturwissenschaften erfolgt die Festlegung nach Abs. 2 durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Prüfungskommission, falls die Festlegung des Prüfungsformats eine Videokonferenz beinhaltet. Die Zustimmung bedarf der Zustimmung des Prüflings.

§ 9 Schriftliche Prüfungen in Form von Seminar- und Hausarbeiten

- (1) Für nicht vor Ort anzufertigende schriftliche Prüfungen in Form von Seminar- und Hausarbeiten, die zum Zeitpunkt der Aussetzung des Studienbetriebs durch die CoronaVO und Schließung des Kommunikation-, Informations- und Medienzentrums (KIM) bereits begonnen wurden, wird die ursprünglich vorgesehene Bearbeitungszeit zur Kompensation der durch die Schließung entstandenen Nachteile bis zum 15.05.2020 verlängert. Der Prüfungsausschuss kann weitere Fristverlängerungen gewähren.

- (2) Die fortgesetzte Schließung des KIM über den 10.05.2020 hinaus begründet einen Rücktrittsgrund.
- (3) Für zukünftige erhebliche Schließungen des KIM gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Abschlussarbeiten

- (1) Bei der Zulassung von Abschlussarbeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Zulassungsvoraussetzungen abweichen, wenn die in der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen aufgrund der Sondersituation des Sommersemesters 2020 nicht oder noch nicht erfüllt sind.
- (2) Für Abschlussarbeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge gilt § 9 entsprechend.
- (3) Auf Wunsch können Themen für Abschlussarbeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge zurückgegeben werden.
- (4) Für eventuelle Präsentationen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge gelten die Absätze 1 bis 3 sowie § 11 entsprechend.
- (5) Abschlussarbeiten können in digitaler Form in einem von der Universität vorgegebenen Dateiformat eingereicht werden beispielsweise als PDF-Datei; dies gilt gleichermaßen für die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung. Das Erfordernis der Einreichung in Papierform entfällt.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind unbeschadet des § 8 digital unterstützt durchzuführen, falls
 - a) eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung, untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
 - b) bei Lockerung der Maßnahmen nach Buchstabe a die Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Gesundheitsschutz, nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
 - c) die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Prüfer der betroffenen mündlichen Prüfung. In Promotionsverfahren entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. In der Fakultät Naturwissenschaften bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Prüflings und der Prüfungskommission. Der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, indem er sich insbesondere auch während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufhält.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung

Die besonderen Umstände des Sommersemesters 2020 begründen im Zeitraum des Sommersemesters 2020 einen besonderen Rücktrittsgrund. Der Rücktritt kann nur vor Beginn der Prüfung und unter Berufung auf diesen Rücktrittsgrund beim Prüfungsamt erklärt werden.

§ 13 Verlängerung der Prüfungsfristen

Wegen der Sondersituation des Sommersemesters 2020 durch Infektionsschutzmaßnahmen oder diesem Zweck dienender Vorschriften verlängern sich folgende Fristen um ein Semester:

- a) Orientierungsprüfung
- b) Zwischenprüfung
- c) Abschluss des Studiums

§ 14 Mitwirkung der Studierenden

Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen. Sieht das Prüfungsformat eine Videokonferenz vor, so hat der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, insbesondere indem er sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufhält.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/ 2021.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugehörig sind sowie Prüfungsverfahren zurückliegender Semester, deren Durchführung im Zeitraum des Sommersemesters 2020 erfolgt oder beginnt.
- (3) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen enthält, geht sie den Vorschriften dieser Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen fort.

§ 17 Außerkrafttreten; Fortgeltung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2020/ 2021 außer Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung zu Ende geführt.

Stuttgart, den 11.05.2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-